



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Visa Card Extra der Berliner Sparkasse

(Stand: 27.03.2024)

1. Vertragsgegenstand, Kartenausgabe

Die von der Berliner Sparkasse ausgegebene Visa Card Extra (nachfolgend „Karte“ genannt) ist eine revolvingierende Kreditkarte mit Teilzahlungsfunktion. Die Karte ist ausschließlich für den privaten Gebrauch vorgesehen. Die Karte wird von der Berliner Sparkasse – Niederlassung der Landesbank Berlin AG – (nachfolgend „Sparkasse“ genannt), Alexanderplatz 2, 10178 Berlin herausgegeben. Die Sparkasse/Landesbank ist somit Vertragspartnerin des Karteninhabers.

2. Verwendungsmöglichkeiten

Mit der Karte kann der Karteninhaber

- bei Visa-Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland sowie im elektronischen Handel (Internet) bargeldlos bezahlen und an zugelassenen Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten Bargeld beziehen (Bargeld-Service). Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und Geldautomaten, die Teil des Bargeld-Service sind, sind an dem Akzeptanzsymbol zu erkennen, das auf der Karte zu sehen ist.

Der Karteninhaber darf die Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen des von der Sparkasse eingeräumten Verfügungsrahmens nutzen. Der Verfügungsrahmen stellt außerdem den Höchstbetrag dar, über den der Karteninhaber innerhalb eines Rechnungsmonats im elektronischen Handel (Internet) verfügen kann, das sogenannte Internetlimit.

3. Autorisierung des Zahlungsauftrags

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrages.

Hierzu hat der Karteninhaber entweder

- an Geldautomaten die PIN einzugeben oder
- an automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen die PIN einzugeben oder – soweit erforderlich – bei Vertragsunternehmen die Unterschrift zu leisten oder
- an automatisierten Kassen die kontaktlose Bezahlungsfunktion mit PIN zu nutzen, indem die Karte vor das Empfangsgerät des Vertragshändlers gehalten wird. Der kontaktlose Einsatz der Karte an automatisierten Kassen kann bis maximal 50,00 Euro pro Bezahlvorgang ohne Eingabe der PIN erfolgen, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe der PIN verlangt wird. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz – oder
- im Internet die vom Vertragsunternehmen geforderten Kartendaten auf dessen Internetseite einzugeben sowie gegebenenfalls von der Sparkasse und/oder dem Vertragsunternehmen angebotene besondere Authentifizierungsverfahren zu nutzen. Ist der Karteninhaber bei dem durch die Sparkasse angebotenen Authentifizierungsverfahren für Online-Bezahltransaktionen nicht registriert und lehnt er die Registrierung während des Bezahlvorgangs bzw. Autorisierungsvorgangs bei einem teilnehmenden Vertragsunternehmen ab, kann die Autorisierung des Zahlungsauftrags nicht stattfinden.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kartendaten angeben. Für die Bezahlung können die Kartendaten auch in einem elektronischen Gerät (z. B. Mobiltelefon) hinterlegt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Kartendaten bei einem Bezahlvorgang durch andere, die Kartendaten eindeutig repräsentierende Daten (z. B. Token) ersetzt werden. Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Unterschrift oder ein besonderes Authentifizierungsverfahren erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Sparkasse die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

4. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Sparkasse ist berechtigt, einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (Ziffer 22 dieser AGB) verfügbaren Geldbetrag auf dem Kartenkonto des Karteninhabers zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Sparkasse unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

5. Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Sparkasse

Die Sparkasse ist berechtigt, einen Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber diesen nicht nach Ziffer 3 dieser AGB autorisiert hat,
- der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde,
- Sicherheitsbedenken bestehen oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet. Wird ein Zahlungsauftrag durch die Sparkasse abgelehnt, hat der Karteninhaber die Möglichkeit, telefonisch (24-Stunden-Service-Hotline) den Kundenservice der Sparkasse zu kontaktieren.

6. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Sparkasse ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im Preis- und Leistungsverzeichnis der Visa Card Extra der Berliner Sparkasse (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

7. Persönliche Authentifizierungsmerkmale

Zu den Authentifizierungsmerkmalen zählen die persönliche Geheimzahl (PIN), Kennwörter und Transaktionsnummern (z. B. SMS-TAN), die insbesondere im elektronischen Handel (Internet) zur Autorisierung von Zahlungen durch den Karteninhaber Anwendung finden. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seinen persönlichen Authentifizierungsmerkmalen erhält.

Die persönlichen Authentifizierungsmerkmale dürfen insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die in den Besitz der Karte kommt und die persönlichen Authentifizierungsmerkmale kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzuheben). Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Sparkasse in Verbindung setzen.

8. Allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

Unterschrift: Der Karteninhaber hat die Karte sofort nach Erhalt unverzüglich zu unterschreiben.

Aufbewahrung der Karte: Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich genutzt wird – insbesondere darf die Karte nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren gemäß Ziffer 3 dieser AGB hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlbetrag, Datum) mit den für den Zahlungsauftrag vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Sparkasse anzuzeigen.

9. Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, der Kartendaten, der PIN oder des Authentifizierungsverfahrens fest, hat er die Sparkasse unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige). Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Änderungen des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder der Kontoverbindung sind der Sparkasse ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

10. Zahlungsverpflichtung der Sparkasse und des Karteninhabers

Die Sparkasse wird die bei der Nutzung der Karte entstandenen, sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der Sparkasse diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeld-Services entstandene Forderungen. Auch wenn der Karteninhaber den finanziellen Verfügungsrahmen nicht einhält, ist die Sparkasse berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen.

11. Reklamationen und Beanstandungen

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers.

Für pflichtwidriges Verhalten von Karten-Akzeptanzstellen gegenüber dem Karteninhaber ist die Sparkasse nicht haftbar. Die Rechte des Karteninhabers nach Ziffer 14 bis 18 dieser AGB bleiben unberührt.

12. Abrechnung der Umsätze

Die Kartenumsätze werden dem Kartenkonto belastet und mit gegebenenfalls vorhandenem Guthaben sofort verrechnet. Der Karteninhaber erhält einmal monatlich eine Online-Kartenabrechnung, auf der alle gebuchten Transaktionen ausgewiesen sind. Weist die Kartenabrechnung einen negativen Saldo aus, wird die im Kartenkonto hinterlegte Teilzahlungsrate (mindestens 5 % des Rechnungsbetrages bzw. mindestens 50,00 Euro) zuzüglich des angefallenen Zinsbetrags zeitnah vom angegebenen Abrechnungs-/Referenzkonto per Lastschrift eingezogen. Die Sparkasse ist auch berechtigt, offene Beträge auch aus Vormonaten – z. B. nicht ausgeglichene Umsätze – einzuziehen. Der Karteninhaber hat die Kartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Verfügungen hin zu überprüfen.

13. Sperrung und Einziehung der Karte durch die Sparkasse

Die Sparkasse darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die Sparkasse wird den Karteninhaber über die Sperrung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung unterrichten. Die Sparkasse wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

14. Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung

Der Karteninhaber hat einen Anspruch auf Wiedergutschrift eines in der Kartenabrechnung ausgewiesenen Forderungsbetrags, der auf einem von einem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang beruht, wenn bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde. Der Karteninhaber muss gegenüber der Sparkasse die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Anspruch auf Wiedergutschrift begründet.

Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kartenabrechnung gegenüber der Sparkasse geltend macht.

15. Erstattungsanspruch bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Verfügung hat die Sparkasse gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Sparkasse ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, wird die Sparkasse dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Verfügung befunden hätte.

16. Erstattungsanspruch bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

1. Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Verfügung kann der Karteninhaber von der Sparkasse die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Verfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Sparkasse dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Verfügung befunden hätte.
2. Der Karteninhaber kann über den Absatz (1) hinaus von der Sparkasse die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
3. Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Ziffer 6 dieser AGB eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen (1) und (2) ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Sparkasse nach Ziffer 17 dieser AGB.
4. Wurde eine autorisierte Verfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse die Verfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

17. Schadensersatzanspruch des Karteninhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Verfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Verfügung kann der Karteninhaber von der Sparkasse einen Schaden, der nicht bereits von Ziffer 15 oder 16 dieser AGB erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse hat hierbei ein Verschul-

den, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,00 Euro je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht:

- für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse,
- für Gefahren, die die Sparkasse besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

18. Einwendungsausschluss bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

Der Karteninhaber kann Ansprüche und Einwendungen nach Ziffer 15 bis 17 dieser AGB gegen die Sparkasse wegen nicht autorisierter oder nicht erfolgter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge nicht mehr geltend machen, wenn er diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kartenabrechnung maßgeblich. Ansprüche und Einwendungen kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der vorgenannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Hat die Sparkasse beim Einsatz der Karte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Sparkasse gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Sparkasse nach den Bestimmungen des § 675v Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

19. Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

Sobald der Sparkasse der Verlust oder Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Nutzung der Karte oder der Kartendaten (vgl. Ziffer 9 dieser AGB) angezeigt wurde, übernimmt die Sparkasse die danach durch nicht vom Karteninhaber autorisierte Zahlungsvorgänge entstehenden Schäden, es sei denn, der Karteninhaber hat diese in betrügerischer Absicht ermöglicht. Bis zum Eingang der Verlustmeldung haftet der Karteninhaber gegenüber der Sparkasse in Höhe von maximal 50,00 Euro. Der Karteninhaber ist jedoch seiner Sparkasse zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Sorgfalts- und Anzeigepflichten herbeigeführt hat.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere vorliegen, wenn

- er den Verlust der Karte der Sparkasse schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt oder
- er die Karte an eine andere Person weitergegeben oder
- er die Karte unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt oder
- er die PIN auf der Karte vermerkt oder
- er die PIN zusammen mit der Karte verwahrt oder
- er die PIN auf einem mobilen Endgerät gespeichert oder
- er die PIN einer anderen Person mitgeteilt hat.

Die Haftung des Karteninhabers für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen. Für Schäden im Rahmen des Bargeld-Services haftet der Karteninhaber pro Kalendertag maximal in Höhe des mitgeteilten täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den monatlichen Verfügungsrahmen. Hat die Sparkasse durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

20. Guthaben

Der Karteninhaber kann auf seinem Kartenkonto Guthaben bilden. Das jeweilige Guthaben auf dem Kartenkonto ist Privatvermögen.

21. Eigentum und Übertragbarkeit der Karte

Die Karte ist Eigentum der Sparkasse. Sie ist nicht übertragbar.

22. Verfügungsrahmen

Der von der Sparkasse eingeräumte Verfügungsrahmen ist für den Karteninhaber verbindlich. Die Mindesthöhe des Verfügungsrahmens ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Auch wenn die Verfügungen mit der Karte den eingeräumten Verfügungsrahmen übersteigen, ist die Sparkasse berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Soweit auf dem Kreditkartenkonto gemäß Ziffer 20 dieser AGB ein Guthaben vorhanden ist, erhöht sich der Verfügungsrahmen um den jeweiligen Guthabebetrag. Bereits getätigte, in den Kreditkartenabrechnungen bisher noch nicht berücksichtigte Kreditkartenumsätze mindern das verfügbare Guthaben.

Der Karteninhaber kann mit der Sparkasse eine Änderung des vereinbarten Verfügungsrahmens vereinbaren. Die Sparkasse ist berechtigt, den Verfügungsrahmen, sofern ein sachlicher Grund vorliegt, einseitig zu reduzieren, wenn sie den Karteninhaber mindestens einen Monat im Voraus darüber informiert.

23. Kreditvereinbarung

A. Kreditnehmer:

Kreditnehmer ist der Karteninhaber der Karte, der seine monatlichen Kartenumsätze in monatlichen Raten zurückzahlt (Teilzahlung).

B. Art des Kredits:

Der Nettokreditbetrag/Gesamtkreditbetrag (Verfügungsrahmen = Kreditrahmen) stellt einen unbefristeten Kreditrahmen mit der Möglichkeit zur wiederholten Inanspruchnahme durch Einsatz der Karte und nicht unmittelbaren vollständigen Ausgleich der hierdurch monatlich entstehenden Belastungen dar.

C. Rückzahlung des Kredits:

Der Karteninhaber/Kreditnehmer ist verpflichtet, den ihm gewährten Kredit monatlich mindestens in Höhe von 5 % des Gesamtrechnungsbetrags, jedoch nicht weniger als 50,00 Euro (Mindestbetrag), zu tilgen.

D. Kredithöhe und Kosten:

Die Sparkasse gewährt dem Karteninhaber/Kreditnehmer einen Kredit bis zur Höhe des Verfügungsrahmens (Kreditrahmen), soweit durch die jeweilige Belastungsbuchung ein Sollsaldo auf dem Kartenkonto entsteht.

Kosten: Der Karteninhaber/Kreditnehmer hat für die Inanspruchnahme des Kredits Zinsen zu entrichten. Die Höhe des veränderlichen Sollzinses und des effektiven Jahreszinses sowie die zugrundeliegenden Berechnungsannahmen für den effektiven Jahreszins ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Der Zinssatz wird wie folgt angepasst: Die Zinsen werden entsprechend den Änderungen der aus der Zinsstruktur abgeleiteten Renditen für Pfandbriefe mit jährl. Kuponzahlungen / RLZ 1 Jahr / gleitende Durchschnitte, Zeitreihenschlüssel BBSIS.M.I.ZAR.GD.EUR.S122.B.A100.R01XX.R.A.A._Z._Z.A (nachfolgend auch „Pfandbrief-Renditen“), die von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, wie folgt geändert: An den Stichtagen 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres werden die Änderungen der „Pfandbrief-Renditen“ überprüft. Haben sich die „Pfandbrief-Renditen“ gegenüber dem vorangegangenen Stichtag verändert, wird der Zinssatz mit Wirkung zum 4. des jeweiligen Folgemonats angepasst. Dies gilt für Zinserhöhungen und Zinssenkungen gleichermaßen. Eine Zinsanpassung bedarf keiner Zustimmung durch den Karteninhaber. Zudem erfolgt keine separate Benachrichtigung über eine Zinssatzänderung an den Karteninhaber.

Sonstige Kosten: Keine.

Gesamtbetrag aller Zahlungen: Der Gesamtbetrag aller Zahlungen und die zugrundeliegenden Berechnungsannahmen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

E. Weitere Vertragsbedingungen:

- Die Berechnung der Kreditkosten ist darauf abgestellt, dass der Karteninhaber/Kreditnehmer den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Für ausbleibende Zahlungen werden Mahnkosten berechnet. Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den Karteninhaber/Kreditnehmer haben (z. B. vorzeitige Fälligkeitstellung des Kredits) und die Erlangung künftiger Kredite erschweren.
- Die Grundlage der monatlichen Zinsberechnung ist der jeweilige Sollsaldo der letzten Kartenabrechnung.
- Der Karteninhaber/Kreditnehmer hat das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.
- Kündigung

Kündigungsrecht der Sparkasse: Die Sparkasse kann den Kredit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus den in Ziffer 26 dieser AGB genannten Gründen bleibt unberührt. Darüber hinaus kann die Sparkasse die Kreditvereinbarung kündigen, wenn der Karteninhaber/Kreditnehmer mit einer Rate wiederholt in Verzug oder mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Kreditvertrags von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 %, des Kreditnennbetrags in Verzug ist und die Sparkasse dem Karteninhaber/Kreditnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangen wird. Die Kündigung der Sparkasse erfolgt in Textform.

Kündigungsrecht des Kreditnehmers: Der Karteninhaber/Kreditnehmer kann die Kreditvereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise kündigen. Erfolgt die Kündigung innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe einer Zinserhöhung, so wird die Erhöhung nicht wirksam. Eine Kündigung des Karteninhabers/Kreditnehmers nach den obigen Bestimmungen gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt. Darüber hinaus kann der Karteninhaber/Kreditnehmer den Kreditvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kreditnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann (§ 314 BGB). Ferner kann der Kreditnehmer den Kredit-

vertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn die Sparkasse gegen die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verstoßen hat, es sei denn, der Kreditvertrag hätte bei ordnungsgemäßer Kreditwürdigkeitsprüfung geschlossen werden dürfen oder der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung beruht darauf, dass der Kreditnehmer der Sparkasse vorsätzlich oder grob fahrlässig hierfür erforderliche Informationen unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.

- Leistungsverweigerungsrecht der Sparkasse:** Die Sparkasse ist berechtigt, die Auszahlung des Kredits aus einem sachlichen Grund zu verweigern (§ 499 Abs. 2 BGB).
- Zuständige Aufsichtsbehörden:** Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main, Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu). Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).
- Der Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren ist in Ziffer 29 dieser AGB geregelt.
- Datenschutz:** Kontaktdaten des Beauftragten für den Datenschutz der Berliner Sparkasse: Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, E-Mail: datenschutz@berliner-sparkasse.de.
- Sicherungszweckerklärungen zu Grundpfandrechten und Reallasten erstrecken sich nicht auf diesen Kredit.
- Tilgungsplan:** Wir stellen Ihnen auf Wunsch jederzeit einen Tilgungsplan gemäß Art. 247 § 14 EGBGB zur Verfügung.
- Verlangte Zusatzleistungen:** Voraussetzung für den Abschluss der Kreditvereinbarung ist die Zustimmung zur Online-Banking-Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

F. Widerrufsinformation:

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Der Kreditnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kreditnehmer alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Pflichtangaben erhalten hat. Der Kreditnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Kreditnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Kreditnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Kreditnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Kreditnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Kreditnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Kreditnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Berliner Sparkasse – Niederlassung der Landesbank Berlin AG, Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, E-Mail: info@berliner-sparkasse.de.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

Steht dem Kreditnehmer in Bezug auf diesen Darlehensvertrag ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamem Widerruf des Darlehensvertrags auch an die ggf. abgeschlossene Restkreditversicherung „Zahlungsschutz“ (im Folgenden: zusammenhängende Verträge) nicht mehr gebunden.

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche vertragliche Pflichtangaben

Die Pflichtangaben nach Abschnitt 1 Satz 2 umfassen:

- den Namen und die Anschrift des Darlehensgebers und des Kreditnehmers;
- die Art des Darlehens;
- den Nettodarlehensbetrag;
- den effektiven Jahreszins;
- den Gesamtbetrag;

Zu den Nummern 4 und 5: Die Angabe des effektiven Jahreszinses und des Gesamtbetrags hat unter Angabe der Annahmen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bekannt sind und die in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen.

- den Sollzinssatz;
Die Angabe zum Sollzinssatz muss die Bedingungen und den Zeitraum für seine Anwendung sowie die Art und Weise seiner Anpassung enthalten. Ist der Sollzinssatz von einem Index oder Referenzzinssatz abhängig, so sind diese anzugeben. Sieht der Darlehensvertrag mehrere Sollzinssätze vor, so sind die Angaben für alle Sollzinssätze zu erteilen.
- die Vertragslaufzeit;
- den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen;
Sind im Fall mehrerer vereinbarter Sollzinssätze Teilzahlungen vorgesehen, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge die ausstehenden Forderungen des Darlehensgebers, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, durch die Teilzahlungen getilgt werden.

9. die Auszahlungsbedingungen;
10. den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
11. einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, die Frist und die anderen Umstände für die Erklärung des Widerrufs sowie einen Hinweis auf die Verpflichtung des Kreditnehmers, ein bereits ausbezahltes Darlehen zurückzuzahlen und Zinsen zu vergüten; der pro Tag zu zahlende Zinsbetrag ist anzugeben;
13. das Recht des Kreditnehmers, das Darlehen vorzeitig zurückzuzahlen;
14. die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde;
15. das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags;
16. den Hinweis, dass der Kreditnehmer Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
17. soweit die vom Kreditnehmer geleisteten Zahlungen nicht der unmittelbaren Darlehenstilgung dienen, eine Aufstellung der Zeiträume und Bedingungen für die Zahlung der Sollzinsen und der damit verbundenen wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Kosten im Darlehensvertrag;
18. im Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensvertrag erhobene Kontoführungsgebühren sowie die Bedingungen, unter denen die Gebühren angepasst werden können, wenn der Darlehensgeber den Abschluss eines Kontoführungsvertrags verlangt, sowie alle sonstigen Kosten, insbesondere in Zusammenhang mit der Auszahlung oder der Verwendung eines Zahlungsinstruments, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sowie die Bedingungen, unter denen die Kosten angepasst werden können;
19. sämtliche weitere Vertragsbedingungen.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat der Kreditnehmer es **spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen** und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den **vereinbarten Sollzins zu entrichten**. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,00 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

Ist der Kreditnehmer aufgrund des Widerrufs dieses Darlehensvertrags an die zusammenhängenden Verträge nicht mehr gebunden, so sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

24. Entgelte

24.1 Die vom Karteninhaber geschuldeten Entgelte und Zinsen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Dazu zählen auch Auslagererstattungen und Schadensersatzforderungen (z. B. Schadensersatzpauschale für Rückbelastung von Lastschriften). Eine Schadensersatzpauschale für eine Rückbelastung einer Lastschrift wird nur dann berechnet, wenn der Kunde die Rückbelastung der Lastschrift zu vertreten hat und nur wenn der Kunde nicht nachweisen kann, dass der Sparkasse kein oder lediglich ein im Vergleich zu dem von der Sparkasse geltend gemachten Betrag wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

24.2 Änderungen dieser Entgelte und Zinsen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. das Elektronische Postfach) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Karteninhabers gerichtet ist, kann die Sparkasse mit dem Karteninhaber nur ausdrücklich treffen.

25. Fremdwährungsumrechnung

Belastungen in Währungen, die nicht auf Euro lauten, werden in Euro umgerechnet. Die Bestimmung des Umrechnungskurses ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des Umrechnungskurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

26. Kündigung/Mindestvertragslaufzeit

Für den Kartenvertrag gilt keine Mindestlaufzeit. Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag jederzeit, also ohne Einhaltung einer Frist sowie unabhängig von der Laufzeit der Karte, in Textform kündigen. Für Karteninhaber, die ihren Kredit in Raten zurückzahlen (Teilzahlung), gilt die Kündigung als nicht erfolgt, wenn der Karteninhaber den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

Die Sparkasse kann den Kartenvertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende in Textform kündigen. Darüber hinaus kann die Sparkasse den Kartenvertrag fristlos in Textform kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung

der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem Kartenvertrag gegenüber der Sparkasse gefährdet erscheint/ist. Im Falle der Kündigung ist die Karte unverzüglich zurückzugeben.

27. Beauftragung Dritter

Die Sparkasse ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertrags für die von ihr zu erbringenden Leistungen sowie zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritte zu beauftragen, welchen die Daten des Karteninhabers ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrags zur Verfügung gestellt werden.

28. Änderungen der Bedingungen

28.1 Änderungsangebot

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. das Elektronische Postfach) vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

28.2 Annahme durch den Karteninhaber

Die von der Sparkasse angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

28.3 Annahme durch den Karteninhaber im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Karteninhabers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn (1) das Änderungsangebot der Sparkasse erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Bedingungen aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder

- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Sparkasse zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Sparkasse in Einklang zu bringen ist, und (2) der Karteninhaber das Änderungsangebot der Sparkasse nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Sparkasse wird den Karteninhaber im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

28.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen dieser Regelungen in Ziffer 28 oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Sparkasse verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Sparkasse die Zustimmung des Karteninhabers zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

28.5 Kündigungsrecht des Karteninhabers bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Sparkasse von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Karteninhaber diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Sparkasse in ihrem Angebot besonders hinweisen.

29. Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Sparkasse besteht die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten: Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Charlottenstraße 47, 10117 Berlin. Näheres regelt die Verfahrensordnung, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Bei behaupteten Verstößen gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des BGB oder Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB) kann darüber hinaus Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 1253, 53002 Bonn, eingelegt werden. Die Europäische Kommission hat unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

30. Sonstiges

30.1 Übermittlung der Vertragsbedingungen

Der Karteninhaber kann während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

30.2 Kommunikationsmittel

Mitteilungen an den Karteninhaber erfolgen je nach Vereinbarung per Post, per E-Mail, in der App oder im Online-Banking.